
Sozialgenossenschaften: eine wieder entdeckte Rechts- und Wirtschaftsform in der Sozialwirtschaft

Ingrid Schmale

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	11
2	Begriffliches.....	13
2.1	Genossenschaften als mitgliederorientierte Organisationen.....	13
2.2	Sozialwirtschaft als gemeinwohlorientierte Organisationen?	19
2.3	Sozialgenossenschaften gegen wirtschaftliche und soziale Ausgliederung von Menschen	23
2.4	Gehören Sozialgenossenschaften zu den Sozialunternehmen?	26
3	Zur Gründung von Sozialgenossenschaften.....	28
3.1	Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen	32
3.2	Zivilgesellschaftliches Engagement	34
3.3	Staatliche Anerkennung und finanzielle Förderung	36
3.4	Neugründungsaktivitäten der Genossenschaftsverbände	37
3.5	Gründungsbegleitung durch Kreditgenossenschaften und andere Partner	38
4	Fazit: Eignung der Rechtsform der Genossenschaften für Sozialgenossenschaften	40
	Literatur	41

1 Einleitung

Erfolgreich wurde in den letzten Jahren die Wirtschafts- und Unternehmensform der Genossenschaften in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Die

I. Schmale (✉)
Köln, Deutschland
E-Mail: schmale@wiso.uni-koeln.de

genossenschaftliche Wirtschaftsweise genießt international wie national wieder ein recht hohes Ansehen, das sich niederschlägt in dem Internationalen Jahr der Genossenschaften der UN in 2012, aber auch in der Aufnahme der Genossenschaften in die Liste des immateriellen Kulturerbes der Deutschen UNESCO im Jahr 2014. Seit dem Jahr 2000 haben die Aktivitäten der Genossenschaftsverbände um Neugründungen in Deutschland zunächst langsam, dann aber recht rasant ansteigende Genossenschaftsgründungen zur Folge (vgl. den Beitrag von Stappel in diesem Band). Möglicherweise haben auch die öffentliche Diskussion um die Genossenschaftsrechtsnovelle im Jahr 2006 sowie die dort eingeführten Vereinfachungen und Sonderregelungen für kleine Genossenschaften Gründungswillige auf diese Rechtsform aufmerksam gemacht.

In vielen europäischen Ländern sind Sozialgenossenschaften seit längerem eine lebendige Realität – herausragende Beispiele finden sich etwa in Schweden (vgl. den Beitrag von Michael Lewin; vgl. Ders. 2013) und Italien (vgl. den Beitrag von Georg Miribus; vgl. auch Seifert 2013), aber auch in Großbritannien und anderen Ländern (vgl. den Beitrag von Hans-H. Münkner). In Deutschland werden seit einigen Jahren die Vorteile der genossenschaftlichen Rechtsform für Sozialinitiativen, -selbsthilfegruppen, -vereine oder -unternehmen diskutiert (vgl. etwa Flieger 2003; siehe auch Alscher 2011 sowie Göler von Ravensburg 2013, 2015). Unabhängig davon, dass erst im Jahr 2006 die Genossenschaftsrechtsnovelle neben der wirtschaftlichen Förderung auch die der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder als Unternehmenszweck¹ explizit nennt, sind Sozialgenossenschaften in Deutschland schon seit Jahrzehnten Realität, wenn auch in recht geringer Stückzahl. Prominente Beispiele sind das genossenschaftliche Krankenhaus Salzwedel/Gemeinnütziger Krankenpflegeverein eG Salzhäusen (vgl. Johns 2003, S. 203 ff.; siehe auch www.krankenhaus-salzhäusen.de) oder die Assistenzgenossenschaften in Hamburg und Bremen (vgl. Reichow und Wedhorn 2003, S. 187 ff.; siehe auch <https://hag-eg.de> und www.ag-bremen.de).

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts kommt es allgemein nun wieder vermehrt zu Genossenschaftsneugründungen und diese betreffen – neben den verschiedenen Formen der Energiegenossenschaften – häufig auch solche Genossenschaften, die innerhalb und im Umfeld der Sozialwirtschaft bzw. der lokalen Daseinsvorsorge zu

¹§ 1 GenG definiert: „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer ‚eingetragenen Genossenschaft‘ nach Maßgabe dieses Gesetzes“ (<http://dejure.org/gesetze/GenG/1.html>).

verorten sind. Besonders zahlreich waren dabei zunächst die Genossenschaftsgründungen im Gesundheitssektor, später kamen Dorfläden und genossenschaftlich organisierte Wohnformen, aber auch Kino-, Gaststätten-, Schwimmbadgenossenschaften u. ä. hinzu. Schon in den 1990er Jahren gründeten sich – nicht zuletzt auch aufgrund des Modellprojektes der Landesregierung von Baden-Württemberg – Seniorengenossenschaften zur Vermittlung alltagsnaher Dienstleistungen zwischen den Mitgliedern (vgl. Köstler 2006, 2007, siehe auch Köstler und Schulz-Nieswandt 2010).

In diesem Beitrag geht es vor allem um die Klärung der für den gesamten Band zentralen Begriffe wie Genossenschaften, Sozialgenossenschaften, Sozialunternehmen sowie Sozialwirtschaft, um auf die neueren Entwicklungen im Bereich der Sozialgenossenschaften einzugehen. Dabei zeigt sich, dass die hier interessierenden Begriffe in der Politik auf EU-Ebene wie auch auf der nationalen Bundes- und Länderebene, aber auch in der Wissenschaft sowie in der Praxis uneinheitliche Bedeutungsinhalte aufweisen und Verwendung finden. Die Ansichten zu den Selbst- und Fremdverständnissen sind in der Politik, in der jeweiligen Praxis sowie in der Wissenschaft häufig nicht deckungsgleich. Insofern werden entsprechende Veröffentlichungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis herangezogen und für das jeweilige Verständnis ausgedeutet.

2 Begriffliches

In dem vorliegenden Band werden mit den hier so bezeichneten Sozialgenossenschaften mehrere Ebenen angesprochen, die rund um Bereiche wie Genossenschaften, Organisationen des Sozialwesens bzw. der Sozialwirtschaft sowie Sozialunternehmen angesiedelt sind. Die vermeintlich trennscharfe Unterscheidung zwischen Organisationen, die mitglieder-, gemeinwohl- oder erwerbsorientiert wirtschaften, ist in der Realität in der idealtypischen Ausprägung häufig kaum vorfindbar, sondern es gibt Schnittstellen und nicht wenige Überlappungen (vgl. Abb. 1).

2.1 Genossenschaften als mitgliederorientierte Organisationen

Mit dem Begriff der Genossenschaft wird eine Personengruppe bzw. Gruppe von Unternehmen bezeichnet, die einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb errichtet und betreibt, dessen Produkte und/oder Dienstleistungen die wirtschaftliche *Förderung der Mitglieder* oder deren soziale oder kulturellen Belange bezwecken



Abb. 1 Zur Unterscheidung und Durchmischung verschiedener Widmungstypen: mitglieder-, gemeinwohl- und erwerbsorientierte Organisationen mit sozialer Verantwortung. (Eigene Darstellung)

(vgl. § 1 GenG). Nicht immer wird die genossenschaftliche Unternehmensrechtsform als „Mantel“ der jeweiligen Selbsthilfeorganisation gewählt. Zahlreiche genossenschaftlich agierende Organisationsformen wählen als Rechtsform nicht die der eingetragenen Genossenschaft, sondern die des Vereins, der BGB-Gesellschaft, nicht wenige agieren in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, GmbH oder gar gGmbH. Daher wird zwischen der genossenschaftlichen Wirtschafts- und Unternehmensform unterschieden. Als Unternehmensform sind die eingetragenen Genossenschaften dem Genossenschaftsgesetz verpflichtet, das seit der Formulierung durch den Genossenschaftspionier *Hermann Schulze-Delitzsch*² Mitte des 19. Jahrhunderts für diese die rechtliche Grundlage bildet.

²Am 27. März 1867 wurden die Genossenschaften durch das preußische Gesetz geregelt, welches durch Hermann Schulze-Delitzsch maßgeblich konzipiert war. Ab 4. Juli 1868 wurde es mit einigen Änderungen als Norddeutsches Bundesgesetz verkündet und ab 1871 bzw. 1873 durch Einführung in allen Ländern des Deutschen Reichs gültig. Am 1. Mai 1889 erlangte das noch durch Schriften von Hermann Schulze-Delitzsch beeinflusste „Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ Rechtskraft, das weitere Änderungen vorsah, um die Praxis der Genossenschaften zu erleichtern.

Genossenschaftliches Handeln folgt besonderen Werten, Grundsätzen oder auch Prinzipien, die in der Rechtsform der Genossenschaft gesetzlich geregelt sind. Das Prinzip der *Selbsthilfe* schlägt sich in dem oben bereits genannten *Förderzweck* nieder: Personen oder auch kleinste, kleine und mittelgroße Unternehmen schließen sich zusammen, weil sie gemeinsam mehr erreichen können.³ Sie gründen eine genossenschaftliche Gesellschaft, in der sie *als Personen gleichberechtigt mitbestimmen*, dadurch, dass das Stimmrecht an die Person und nicht an die Höhe der jeweiligen Kapitalbeteiligung gebunden ist. Nur Mitglieder können in die verschiedenen Organe/Gremien wie Vorstand, Aufsichtsrat oder Vertreterversammlung gewählt werden. Die Genossenschaft *verwaltet sich selbst*. In einer Genossenschaft ist das Mitglied zugleich *Eigentümer* des Unternehmens, *Kapitalgeber* und *Kunde* (bzw. Lieferant bei Absatzgenossenschaften oder Mitarbeiter bei Produktivgenossenschaften).

Mit dieser auch als *Identitätsprinzip* zuletzt genannten Eigenschaft verbindet die Genossenschaft zwei auf den Märkten normalerweise getrennte Bereiche: die Kunden sind durch ihr Eigentum an der Genossenschaft zugleich die Anbieter, die Lieferanten besorgen in der Genossenschaft zugleich den Absatz, die Mitarbeiter sind in Produktivgenossenschaften zugleich die Arbeitgeber. Für die hier betrachteten Sozialgenossenschaften kann dies bedeuten, dass Behinderte als Nachfrager von Pflegeleistungen zugleich die Arbeitgeber für Pflegedienste, dass Patienten durch ihre genossenschaftliche Selbsthilfe selber Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen oder dass die in einem genossenschaftlichen Wohnprojekt Lebenden zugleich die Vermieter der Wohnanlage sind. Diese *Rollenidentität* – Mitglieder sind Kunde/Arbeitnehmer, Eigentümer und Kapitalgeber zugleich – macht die Besonderheit der genossenschaftlichen Wirtschaftsweise aus. Die Genossenschaft kann als ein Club oder Verein betrachtet werden, der für seine Mitglieder in einem mitgliedereigenen Geschäftsbetrieb Leistungen erstellt und anbietet. Insofern sind Genossenschaften *Bedarfwirtschaften*, die sich von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen deutlich unterscheiden: Genossenschaften produzieren nicht für einen anonymen Markt, sondern zunächst und vor allem für ihre Mitglieder und Eigentümer. So ist die Zielsetzung der Genossenschaft selber

³Sofern große Unternehmen Mitglied einer Genossenschaft sind, ist möglicherweise das Kartellrecht bzw. das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gefragt, ob dies zulässig ist. § 1 GWB sieht das Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen sowie von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen vor, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Ausnahmen bestehen bei landwirtschaftlichen Genossenschaften; vgl. § 28 GWB.

auf die *Förderung der Mitglieder* gerichtet und nicht auf Gewinnmaximierung. Insofern könnte man die Genossenschaften zu den Non-Profit-Unternehmen rechnen.⁴

Das Eigenkapital der Genossenschaft basiert zunächst auf den Genossenschaftsanteilen, die die Mitglieder zeichnen und einzahlen. Bei laufendem Geschäftsbetrieb kommen die Rücklagen aus den erzielten Überschüssen hinzu. Da die Mitglieder bei ihrem Austritt ihre einbezahlten Geschäftsanteile wieder nominal⁵ zurückerhalten, ist die Genossenschaft eine Unternehmensform mit variablem Eigenkapital. Dies wird in der Literatur häufig insofern als ein Nachteil behandelt, da darunter insbesondere bei neu gegründeten oder recht jungen Genossenschaften die Kreditfähigkeit des Geschäftsbetriebs beeinträchtigt sein kann.⁶

Das Prinzip der *Selbstverantwortung* bezieht sich auf die Haftung: Während zu Beginn der Genossenschaftsentwicklung die Mitglieder selbst zur

⁴Dies ist in der deutschen Genossenschaftspraxis und auch in der Genossenschaftswissenschaft sehr umstritten. Im Vergleich zu der amerikanischen Auffassung fehlt es bei den Genossenschaften am non-distribution-constraint – an der Nichtausschüttung der Gewinne. Genossenschaften lassen ihre Mitglieder darüber befinden, wieviel von den erwirtschafteten Gewinnen in das Unternehmen zurückgestellt werden (Gewinnthesaurierung) und welcher Anteil in Form einer Dividende auf die eingezahlten Geschäftsanteile an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Das eigentlich genossenschaftliche Instrument der Beteiligung der Mitglieder an den Überschüssen ist allerdings die genossenschaftliche Rückvergütung, die – ähnlich wie die Gewährung von Rabatten – vorsieht, dass die Mitglieder entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit am Ende des Geschäftsjahres an erwirtschafteten Überschüssen aus dem Mitgliedergeschäft beteiligt werden. Dies wäre dann auch als Betriebsausgabe noch vor dem Gewinnausweis zu behandeln. (Vgl. Beuthien et al. 2008, S. 58) Interessanterweise hat der Genossenschaftspionier Friedrich Wilhelm Raiffeisen Mitte des 19. Jahrhunderts zunächst vollkommen auf eine Gewinnbeteiligung der Mitglieder verzichtet, um einen genossenschaftlichen Stiftungsfonds, ein „unteilbares Vereinskaptal“ aufzubauen, das als gemeinschaftliches Vermögen, also wie eine Dorfallmende fungiert. (Vgl. Faust 1977, S. 341 f.) Siehe zu NPOs und Organisationen der Sozialwirtschaft auch Abschn. 3.2.

⁵Eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft ist möglich, sofern dies in der Satzung so vorgesehen ist. In der Realität kommt dies allerdings nur sehr selten vor. Die nach den Prinzipien von Raiffeisen arbeitenden Genossenschaften sehen eher den Aufbau eines dauerhaften Stiftungskapitals aus den Überschüssen vor, das auch zukünftigen Genossenschaftsmitgliedern zu Gute kommt, so dass eine Verteilung des Unternehmenswertes auf Personen für Raiffeisen-Genossenschaften nicht in Frage kommt.

⁶Durch die Genossenschaftsrechtsnovelle von 2006 besteht aber nun die satzungsmäßige Möglichkeit, ein Mindestkapital vorzusehen, das dazu führt, dass bei drohender Unterschreitung die Auszahlung von Genossenschaftsanteilen ausgesetzt wird. Dazu und zu weiteren Maßnahmen, die dem Kapitalerhalt dienen, siehe Blome-Drees et al. (2015, S. 124).

(un-)beschränkten, direkten Haftung herangezogen werden konnten, ist heute die Haftung auf die Genossenschaft und ggf. auf die in der jeweiligen Satzung geregelte Nachschusspflicht der Mitglieder beschränkt. Damit haben die für die Genossenschaft handelnden Personen im Vergleich zu Vereinsvorständen den Vorteil, dass sie nicht mit ihrem Privatvermögen zur Haftung herangezogen werden können.

Die sich seit dem 19. Jahrhundert, anknüpfend an alte Formen genossenschaftlicher Zusammenarbeit, sich neu bildenden modernen Formen der Genossenschaften waren bewusst als Alternative zu kapitalistischen Wirtschaftsformen modelliert: Es geht nicht um eine möglichst hohe Rendite auf das eingezahlte Kapital (hier: die Genossenschaftsanteile der Mitglieder), sondern um den jeweiligen Geschäftszweck, der auf die Förderung der Mitglieder durch den genossenschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist. Nach Fehl (2000, S. 7) haben Genossenschaften eine Scharnierfunktion, die die kleinen selbstständigen Betriebe in die Lage versetzt, sich auf dem Markt vor der Konkurrenz der Industriebetriebe zu behaupten. Erst durch Genossenschaften erlangten viele Handwerker, Gewerbetreibende und Bauern ihre Marktfähigkeit, um auf dem sich damals entwickelnden Wettbewerbsmarkt zu bestehen. Im Folgenden geht es aber weniger um die mittelständische Wirtschaft, die durch Genossenschaften maßgeblich gestärkt und ausgeprägt wurde, sondern um soziale Dienste für private Haushalte.

Fehl betont zu Recht, dass gerade die Zeiten wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen besondere Chancen für Genossenschaften bieten. „Genossenschaften [...] sind ihrer ganzen Konstruktion nach so beschaffen, daß sie den unter wirtschaftlichen und sozialen Druck Geratenen einen Teil der Anpassungslast abnehmen können“ (Fehl 2000, S. 20). Der demografische Wandel, der zu einer Verringerung und zugleich deutlichen Alterung der Bevölkerung führt, die derzeit zu beobachtende Zuwanderung junger Leute in ausgesuchte Städte (Schwarmverhalten), die Ausbreitung neuer Technologien, geänderte Rahmenbedingungen im Gesundheits- und Sozialwesen führen zu neuen Bedarfslagen und damit zu neuen Aufgaben für Genossenschaften. Diese neuen Aufgaben liegen auch im sozialen Bereich. „In gewisser Weise kehren sich die Verhältnisse geradezu um: Während im 19. Jahrhundert durch die Genossenschaften primär die ökonomische und dadurch indirekt die soziale Situation der Mitglieder geprägt wurde, könnte es in Zukunft durchaus auch umgekehrt sein“ (Fehl 2000, S. 20). Dann wird durch die genossenschaftliche Erbringung sozialer Dienstleistungen die wirtschaftliche Situation der Mitglieder gefördert.

Schon immer wurde den Genossenschaften besondere transformative Kraft zugetraut (vgl. Schmale und Blome-Drees 2014a, S. 505 ff.). Seit einigen Jahren wird den Genossenschaften wieder eine besondere Rolle zugewiesen, wenn

es um die *ökosoziale Transformation des Sozialen*, des *Gemeinwesens* (Elsen 2011), die *Gemeinwesenökonomie* (Felber 2012) oder die *Postwachstumsökonomie* (Paech 2012) geht. Gerade in dem hier im Blickpunkt stehenden Gebiet der Sozialen Dienste, des bürgerschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements, der sozialen und gesellschaftlichen Projekte werden genossenschaftliche Wirtschafts- und Unternehmensformen als geeignete Organisationsformen geschätzt, die partizipatives Mitwirken in einer auf den Bedarf (und weniger auf monetäre Nachfrage) ausgerichteten Wirtschaft vorsieht. Von nicht wenigen wird den genossenschaftlichen Werten und Prinzipien – wie Förderziel, demokratische Teilhabe, Identitätsprinzip, Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung – ein Selbstzweck zugewiesen, der sie zu Zielen des Handelns werden lässt. Neben der Erzielung eines *Ergebnisnutzens* in Form der Mitgliederförderung geht es bei Genossenschaften immer auch um den *Prozessnutzen* (vgl. Offe und Heinze 1990, Abschn. 15.6), der in der Literatur auch als Transaktionsnutzen oder *transaction benefit* (vgl. Pester 1993, S. 115; Frey 1990, S. 133) bezeichnet wird. Für die Mitglieder entsteht ein zusätzlicher Nutzen dadurch, dass sie selbstbestimmt in der Genossenschaft mitwirken können in Gemeinschaft mit anderen Menschen.

Zuzustimmen ist Theresia Theurl, wenn sie unter dem Titel „Genossenschaften: Irrtümer, Missverständnisse, Mythen“ (Theurl 2015, S. 305 ff.) auf Fehleinschätzungen hinweist, die mit Genossenschaften häufig verbunden sind. Genossenschaften sind nicht per se als Dritte Wege oder als zivilgesellschaftliche Organisationen einzuordnen, denn allein die Mitglieder bestimmen den Geschäftszweck ihrer Genossenschaft. Insofern sind Genossenschaften immer erst einmal Werkzeuge, mit denen die Mitglieder ihre wirtschaftlichen Ziele und/oder ihre sozialen sowie kulturellen Belange gemeinsam verfolgen. Die wirtschaftlichen Ziele der Mitglieder mögen durchaus erwerbsorientiert sein, aber die Genossenschaft selber ist durch § 1 GenG zunächst einmal auf den Zweck der Mitgliederförderung bezogen. Trotzdem scheinen nicht wenige Genossenschaften wie andere erwerbsorientierte Unternehmen zu agieren. Dann kann es auch sein, dass die im oberen Abschnitt behandelten Prozessnutzen eher zu Prozesskosten werden, da die Mitglieder ihre Mitwirkung und Teilnahme nicht als Gewinn für sich, sondern als (zeitliche) Belastung empfinden.

Es liegt an den Mitgliedern – und natürlich besonders an den Vorständen –, ob die von ihnen getragenen Genossenschaften ihre speziellen Werte und Prinzipien so einsetzen, dass die Genossenschaft selber und/oder ihre Mitglieder besondere zivilgesellschaftliche Errungenschaften durch ihr gemeinsames Wirtschaften generieren. So ist auch Beuthien zuzustimmen, wenn er darauf hinweist, dass die genossenschaftliche Rechtsform in Deutschland – anders als in anderen Ländern

(vgl. etwa Münkner 2012, S. 77 ff.) – „nach wie vor eine privatautonome Vereinigung mit sozialstaatsentlastenden und wettbewerbsbelebenden Wirkungen und besonderen sozialetischen Chancen [ist.; d. V.; ...]. Nur muss dieses sozialetische Potential bei jeder eG in einer gemeinsamen Anstrengung der Genossenschaftsleitung und der Genossenschaftsmitglieder erarbeitet und genutzt werden“ (Beuthien 2003, S. 23).

Daher können Genossenschaften immer nur so ausgerichtet sein, wie es ihre Mitglieder und auch die Vorstände erlauben. Diejenigen, die tatsächlich anders wirtschaften wollen und die u. U. andere als rein erwerbswirtschaftliche/gewinnorientierte Ziele auf dem Markt verfolgen, können die genossenschaftlichen Organisationsstrukturen und -prinzipien so nutzen, dass ihre eher außerökonomischen Ziele auf wirtschaftlichem Wege erreicht werden: So machte die tageszeitschrift taz 1991 ihre Leser zu ihren Mitgliedern als die taz drohte, aufgrund einer Insolvenz nicht mehr erscheinen zu können (www.taz.de/!109446). Die Dorfläden zeigen, dass die Mitglieder und Kunden die lokale Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor Ort und ggf. die im Laden beim Einkauf stattfindende Kommunikation mit Nachbarn so wertschätzen, dass sie bereit sind, ihre Produkte nicht zum günstigsten Preis zu kaufen, um den Laden im Dorf und dadurch einen sozialen Mittelpunkt in der Gemeinschaft zu erhalten. Dazu ist häufig eine Änderung des Kaufverhaltens notwendig. Das mit „unser Laden“ einhergehende „Wir-Gefühl“ (www.laden-welbergen.de) kann entscheidend zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft beitragen, sodass das Dorf nicht nur Schlafstätte, sondern erlebnisreiches Miteinander menschlicher Beziehungen bleibt.

2.2 Sozialwirtschaft als gemeinwohlorientierte Organisationen?

Der sozialpolitische Bereich in Deutschland ist in Veränderung. Ursula Helms beschreibt in ihrem Beitrag in diesem Band anschaulich den Wandel von der Armenpflege und Wohltätigkeit über die Fürsorge, Vorsorge, zum Leistungsanspruch in den sozialen Sicherungssystemen bis hin zur Hilfe zur Selbsthilfe als ergänzendes Ziel des Sozialgesetzbuches (§ 1, 1 Satz 2 SGB I). Heute werden Selbstverantwortung und Aktivitäten der Klienten/Patienten erwartet. Auch der Beitrag von Lisa Ahles in diesem Band zeigt, dass die großen Wohlfahrtsorganisationen auf Änderungen reagieren, die durch die Sozialgesetzgebung und durch geänderte politische Vorgaben die freie Wohlfahrtspflege betreffen. So stellt sie die Beziehung zwischen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den

Sozialgenossenschaften in den Mittelpunkt ihres Beitrags und fragt nach der Rolle, die Sozialgenossenschaften in den Wohlfahrtsverbänden spielen und nach den Perspektiven einer Kooperation zwischen diesen Organisationsformen.

Brinkmann verweist darauf, dass es heute in der Sozialpolitik um Modelllösungen für die Sozial- und Gesundheitspolitik geht, „welche vom Endverbraucher – also vom Bürger – aus zu denken, zu realisieren und staatlicherseits zu unterstützen“ vermögen (Brinkmann 2010, S. V). Wichtige gesetzliche Rahmenbedingungen sind in dem seit Ende der 1960er Jahre bis in die jüngste Vergangenheit hinein überarbeiteten Sozialgesetzbuch geregelt. Nach Ursula Helms (in diesem Band) geht es heute nicht nur um die Behebung von Mängeln, sondern vielmehr um die *Aktivierung von Ressourcen*. Es geht um *Empowerment*, *Hilfe zur Selbsthilfe*, *Stärkung der Resilienz*, der psychischen Widerstandsfähigkeit, die bei der Überwindung seelischer Krisen hilft, und, im Sinne einer Salutogenese, um das Gefühl der Kohärenz, das den Bürgern ein selbstbestimmtes und -gestaltetes Leben mit den vorhandenen Ressourcen ermöglicht und möglich erscheinen lässt. Entsprechend betont Schulz-Nieswandt neben dem gesellschaftlichen Nutzen und der versorgungspolitischen Funktionalität der Gesundheitsselbsthilfegruppen auch deren Wirkungen auf die Person und spricht der sozialen Selbsthilfe „eine erhebliche Bedeutung [...] mit Blick auf die Kompetenzentwicklung des homo patiens zu [...] Selbsthilfeaktivitäten als soziales Prozessgeschehen ermöglicht Persönlichkeitswachstum und Reifung der menschlichen Person gerade auch angesichts dieser existenziellen Herausforderungen [gemeint sind hier chronische und seltene Erkrankungen; d. V.] im Lebenslauf“ (Schulz-Nieswandt 2012, S. 38).

Was aber bedeutet nun Sozialwirtschaft?

Wendt weist darauf hin, dass das mit der Sozialwirtschaft zusammenhängende Konzept „erst in jüngerer Zeit von außen an die Strukturen der Wohlfahrtspflege und andere soziale Unternehmungen herangetragen worden“ ist (Wendt 2003, S. 9). Die Diskussionen rund um die in Frankreich seit den 1970er Jahren sich entwickelnde *Economie Sociale* und deren Niederschlag in der EU-Kommission in den 1980er Jahren, die

- kooperative (Genossenschaften),
- assoziative (Vereine),
- mutualistische (Vereinigungen auf Gegenseitigkeit wie z. B. Versicherungsvereine) sowie
- in Stiftungen organisierte Aktivitäten wie auch die sog.
- Sozialunternehmen

zusammenfasst, scheint seit einigen Jahren mit dem Begriff der Sozialwirtschaft – trotz Widerständen aus Teilen der deutschsprachigen Genossenschaftswissenschaft und -praxis sowie anderer Traditionen der Wohlfahrtsverbände (vgl. Münkner 1995; Jäger und Beywl 1994) – nun in Deutschland im sozialpolitischen Sektor angekommen zu sein. Auch der Bericht von CIRIEC für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zeigt, dass bis 2008 Deutschland wie auch Österreich, die Tschechische Republik, Slowenien, Estland, Litauen, Ungarn sowie die Niederlande zu der Gruppe von Ländern gehören, die das Sozialwirtschaftskonzept nur gering oder gar nicht akzeptieren (vgl. Chaves und Monzón 2008, S. 204). Seit einigen Jahren befasst sich die Europäische Kommission mit der Sozialwirtschaft und darin auch mit dem sozialen Unternehmertum (vgl. Wendt 2014, S. 19 ff.). Letzteres ist nicht deckungsgleich zum Begriff der Sozialwirtschaft. Nach Brinkmann „kann das Sozialunternehmertum investive und innovative Funktionen in Verbindung mit der sozialen Versorgungslandschaft und dem Sozialschutz wahrnehmen, sie aber nicht ersetzen“ (Brinkmann 2014, S. 15). Der Begriff des Sozialunternehmens wird unter Abschn. 3.4 wieder aufgegriffen und definiert.

Während das US-amerikanische Konzept der NPOs besonders den Verbleib der erzielten Überschüsse in Organisationen des Dritten Sektors betont, werden in dem EU-Konzept der Sozialwirtschaft stark abgestellt auf Kriterien wie „demokratische Kontrolle“, die eben nicht auf die Kapitalbeteiligung, sondern auf die dort involvierten Personen bezogen ist sowie auf den „Dienst am Menschen“. Dadurch wird anders als im eher karitativ ausgerichteten NPO-Konzept der Bereich nicht zwischen „Markt“ und „Staat“, sondern zwischen „kapitalistischem Sektor“ und „Staat“ angesiedelt, in dem die Sozialwirtschaft zu verorten ist (vgl. Chaves und Monzón 2008, S. 214). Angesprochen wird mit dem Begriff Sozialwirtschaft somit der breite Bereich der Produzenten sowie verschiedene Organisations- und Finanzierungsformen *sozialer Hilfeleistungen*. Brinkmann schreibt:

„Terminologisch, sozialrechtlich, politisch und ökonomisch umfasst der Sozialwirtschaftssektor eine große Bandbreite von professionellen Trägern, Anbietern und Herstellungsweisen von Hilfeleistungen, zu denen auch unbezahlte Produzenten sozialer Hilfe zählen (u. a. die Selbsthilfe und die Freiwilligenarbeit). Ohne Engagement, soziale Selbstsorge und die Eigenarbeit von Bürgern in ihren Familien und Vereinen wäre das sozialstaatlich organisierte Sozialleistungssystem von vorneherein zum Scheitern verurteilt. Die größten Produzenten sozialer Hilfen sind demnach Familien, Nachbarschaften, Verwandtschaften und die Organisationen der Selbsthilfe und des Freiwilligenengagements. Sozialwirtschaftlich betrachtet sind alle genannten Formen der Hilfeezeugung gleichermaßen Produzenten der Sozialökonomie und Sozialer Arbeit“ (Brinkmann 2010, S. 3).

Die oben angesprochenen sozialen Dienstleistungen sind häufig sog. meritorische Güter, deren Nutzen in der Gegenwart von den meisten Menschen unterschätzt wird und deren Inanspruchnahme nach vorherrschender Meinung nicht einkommensabhängig sein soll. Daher steht die (Gewährleistung der) Produktion solcher Güter in der öffentlichen Verantwortung. Zu diesen Gütern gehören Bildung, Gesundheit und Soziales, die innerhalb der EU als *Güter des allgemeinen Interesses* bezeichnet werden. Insbesondere das in Deutschland seit Ende des 19. Jahrhunderts gewachsene und – im Vergleich zu staatszentrierten Systemen wie in Großbritannien oder Schweden – recht komplexe System der sozialen Sicherung, das zur Absicherung existenzieller Risiken wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Alter, Pflege und (Arbeits-)Unfall dient, aber auch spezielle soziale Dienste der Kommunen wie Jugendhilfe, Familienhilfe etc. gehören in den Bereich der Sozialwirtschaft. Sicherlich spielen Familien, Nachbarschaften, Selbsthilfeorganisationen eine außerordentlich große Rolle, aber insbesondere die professionelle Leistungserbringung durch karitative, zunehmend auch durch erwerbsorientierte Unternehmen machen hier einen großen Teil aus.

Seit vielen Jahrzehnten ist der soziale Bereich in Deutschland durch das Zusammenwirken kommunaler und anderer öffentlicher Einrichtungen sowie karitativer, kirchlicher und weltanschaulich besonders ausgerichteter Wohlfahrtsverbände⁷ sowie durch die Partner der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wie Ärztekammern, Kassenärztliche Vereinigungen u. ä. geprägt. Nicht zuletzt durch die Ausrichtung der Sozialpolitik innerhalb der EU (vgl. Hammerschmidt 2001, S. 1 ff.) oder auch durch Einflüsse der UN⁸ kommt es zu strukturellen Änderungen in diesem historisch entwickelten Gefüge der Verbände und Kammern. Schon durch die Änderungen in den Sozialgesetzbüchern, aber auch bspw. durch die Gesundheitsmodernisierungsgesetze sind Monopolstellungen aufgebrochen worden: So ist nicht mehr die Kassenärztliche Vereinigung alleinverantwortlich für die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung und die Zuteilung der ärztlichen Honorare. Einzelne wie auch Gruppen von ärztlichen Leistungsanbietern können direkt mit den gesetzlichen Krankenkassen Leistungsverträge

⁷Die sechs Spitzenverbände sind die Arbeiterwohlfahrt (AWO), der Deutsche Caritasverband (DCV), der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband (Der PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Diakonie Deutschland sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST). Diese werden zu 90 % aus öffentlichen Mitteln bzw. aus der Gesetzlichen Sozialversicherung finanziert.

⁸Zu denken ist hier etwa an die UNO-Konvention über die Rechte Behinderter, was letztendlich zu Inklusion-Programmen Benachteiligter in Deutschland führte.

abschließen, die auch die Frage der Honorierung beinhaltet. Hier gab es seit mehreren Jahren und Jahrzehnten Änderungen in den Rahmenbedingungen, die zu (scheinbaren) Deregulierungen, zu stärkerer Marktnutzung sowie zu Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern führen sollen. Erwartet werden dadurch Leistungssteigerungen und Entlastungen der öffentlichen Kassen. Insgesamt ist ein enormer Prozess der Ökonomisierung im Sinne einer stärkeren rationalen Ausrichtung des Geschäftsgebarens an ökonomischen Kennziffern in diesem Bereich beobachtbar. Sofern dem EU-Konzept der Sozialwirtschaft gefolgt wird, ist diese Näherung an den Markt insofern unproblematisch, als dass dieses Konzept den nicht-marktbezogenen wie auch den markt- oder wirtschaftsbezogenen Sektor und damit Genossenschaften sowie Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine, Stiftungen sowie Sozialunternehmen umfasst (vgl. Chaves und Monzón 2008, S. 208 ff.).

2.3 Sozialgenossenschaften gegen wirtschaftliche und soziale Ausgliederung von Menschen

Der Begriff der Sozialgenossenschaft ist, insbesondere in der deutschen Genossenschaftspraxis, nicht unumstritten und bisher wenig prägnant definiert.⁹ Trotzdem soll hier daran festgehalten und damit *solche Genossenschaften gekennzeichnet werden, die soziale Dienstleistungen für solche Personen erbringen, die aus sozialpolitischer Sicht als wirtschaftlich und/oder als sozial schwach eingeschätzt werden*. So definiert der Expertenrat „Sozialgenossenschaften – selbst organisierte Solidarität“, der im Auftrag des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration arbeitet:

„Sozialgenossenschaften sind eine innovative Form organisierter bürgerschaftlicher und unternehmerischer Selbsthilfe. Dabei zeichnen sie sich durch eine Form der Selbsthilfe aus, die sich wirtschaftlich selbst trägt. [...] Neben den bereits bestehenden Strukturen der Wohlfahrtspflege, dem bürgerschaftlichen Engagement und sozialem Unternehmertum können Sozialgenossenschaften einen weiteren Baustein zum Erhalt und Erweiterung der sozialen Infrastruktur darstellen“ (Expertenrat o. J., S. 10).

⁹Nicole Göler von Ravensburg macht verschiedentlich auf die in dieser Hinsicht vielleicht notwendige Neuordnung der Statistik der DZ Bank aufmerksam. Vgl. Göler von Ravensburg (2013a, 2015).

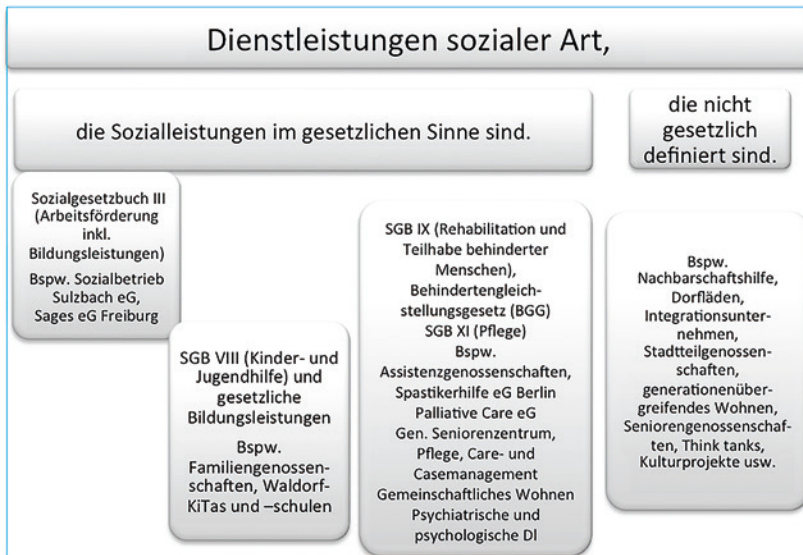


Abb. 2 Leistungsbereiche eingetragener Genossenschaften im Sozialwesen. (Quelle: Göler von Ravensburg 2013, S. 92)

Nach Wendt wirken Sozialgenossenschaften als Teil der Sozialwirtschaft „ökonomischer und sozialer Ausgliederung von Menschen entgegen, indem sie den Prozess ihrer Eingliederung wirtschaftlich“ gestalten (Wendt 2003, S. 14).

Sozialgenossenschaften erbringen solche Leistungen, die zum Erhalt einer „Sozialen Infrastruktur“ beitragen sowie dem Umfeld der Sozialgesetzgebung zugeordnet werden. Nicole Göler von Ravensburg unterscheidet daher konsequent zwischen Sozialleistungen im gesetzlichen Sinne, die etwa nach dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung inkl. Bildungsleistungen), dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und dem SGB XI (Pflege) und solchen Dienstleistungen sozialer Art, die nicht gesetzlich definiert sind wie z. B. Nachbarschaftshilfe, Dorfläden, Integrationsunternehmen, Stadtteilgenossenschaften etc. (vgl. Abb. 2).

Geschuldet ist die mangelnde Präzision des Begriffes Sozialgenossenschaften möglicherweise auch der Breite der Aufgabenstellung des Sozialgesetzbuches:

„Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen“ (§ 1 SGB I, Aufgaben des Sozialgesetzbuchs http://dejure.org/gesetze/SGB_I/1.html).

Professionelle Akteure dieser Sozialleistungen sind die Träger der Sozialversicherungen, die Kommunen sowie die Wohlfahrtsverbände, Verbände und Kammern der Leistungsanbieter (z. B. Ärztekammern, Ärzteverbände) bzw. die von ihnen Beauftragten, die neben den Familien, Nachbarschaften und bürgerschaftlichen Initiativen tätig sind. Die schon seit einigen Jahrzehnten durchgeführte Neukodifizierung des Sozialen Rechts (früher Reichsversicherungsordnung) wurde von zum Teil grundlegenden Reformen – deutlich im Gesundheitsbereich – begleitet, die auch als Strukturreformen auf neue Anbieterformen gerichtet sind (vgl. Schmale und Blome-Drees 2006; Pflüger 2006; Schmale 2010). Dadurch sind historisch gewachsene (Monopol-)Strukturen aufgebrochen, und neue Anbieter sowie Anbieterstrukturen haben sich bereits etabliert. Daneben hat sich der Gesetzgeber bewusst für die Stärkung der kollektiven Selbsthilfeaktivitäten der Nachfrager entschieden, so z. B. im Gesundheitswesen, wodurch bereits eine ganze Landschaft von Gesundheitsselbsthilfegruppen und -organisationen, nicht zuletzt durch die gesetzlich vorgesehene finanzielle Unterstützung seitens der GKV, entstanden sind (vgl. Schmale und Blome-Drees 2006; vgl. auch Schulz-Nieswandt 2011, 2015; siehe auch Helms in diesem Band).

Nach Flieger (2003, S. 14) zielt der Begriff der Sozialgenossenschaft auf ein breites Spektrum von Genossenschaften, deren Mitglieder oder Beschäftigte im sozialen Sektor arbeiten bzw. dort als Anbieter oder Nachfrager zuzuordnen sind. Er unterscheidet Sozialgenossenschaften

- Betroffener,
- Solidarische Sozialgenossenschaften, deren Mitglieder für die Förderung Dritter eine Genossenschaft bilden und
- Professionelle Sozialgenossenschaften, deren Mitglieder als Sozialarbeiter oder im Pflege- und Gesundheitsbereich Tätige quasi eine Produktivgenossenschaft für den Erhalt des eigenen Arbeitsplatzes betreiben (vgl. Flieger 2003, S. 14).

Abgesehen von einigen wenigen Sozialgenossenschaften, die schon seit vielen Jahren in der genossenschaftlichen Rechtsform wirtschaften (zu den Beispielen siehe Flieger 2003), gibt es in Deutschland eher Sozialgenossenschaften, die im wirtschaftlichen Sinne genossenschaftlich aktiv sind, gleichzeitig aber die Rechtsform einer GbR, eines Vereins, einer Personengesellschaft haben. Bekanntes Beispiel sind die Seniorengenossenschaften, die trotz eines Programms der Landesregierung in Baden-Württemberg eher in der Rechtsform des e. V. spezielle Angebote von Senioren und anderen Mitbürgerinnen für SeniorInnen anbieten (vgl. Köstler 2006, 2007). Im Jahr 2012/2013 hat die damalige bayerische Sozialministerin, Christine Haderthauer, ein Programm gemeinsam mit einigen Experten entwickelt, das die Gründung von und die Anschubfinanzierung für Sozialgenossenschaften vorsieht (vgl. Expertenrat; siehe auch Haderthauer 2013). Ob es nun in Bayern zur verstärkten Gründung von Sozialgenossenschaften in der genossenschaftlichen Rechtsform kommt, bleibt aber abzuwarten.

2.4 Gehören Sozialgenossenschaften zu den Sozialunternehmen?

Gehören Sozialgenossenschaften zu den *Sozialunternehmen*? Diese Frage ist nicht ganz einfach zu beantworten. Unter der Randnotiz 14 der EU-Verordnung zum Sozialfonds für Sozialunternehmen werden Sozialunternehmen folgendermaßen definiert:

„Zu den Sozialunternehmen zählt eine große Bandbreite von Unternehmen, die verschiedene Rechtsformen haben können und für schutzbedürftige, marginalisierte, benachteiligte oder ausgegrenzte Personen Sozialdienstleistungen oder Güter bereitstellen. Solche Dienstleistungen umfassen die Vermittlung von Wohnraum, den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, die Betreuung von älteren oder behinderten Personen, die Kinderbetreuung, den Zugang zu Beschäftigung und Ausbildung und das Pflegemanagement. Zu den Sozialunternehmen gehören auch Unternehmen, bei denen in der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen ein soziales Ziel verfolgt wird, ohne dass die Tätigkeit selbst sozial ausgerichtete Güter und Dienstleistungen umfassen muss. Solche Tätigkeiten sind beispielsweise die soziale und berufliche Eingliederung durch den Zugang zur Beschäftigung für Personen, die insbesondere aufgrund ihrer geringen Qualifikation oder aufgrund von sozialen oder beruflichen Problemen, die zu Ausgrenzung und Marginalisierung führen, benachteiligt sind. Hierbei kann es sich auch um gesellschaftlich sinnvollen Umweltschutz handeln, etwa Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung, Recycling und erneuerbare Energiequellen“ (Verordnung-EU 2013, L115/20).

Diese Beschreibung bedient sich einmal der Kriterien

- „Für wen wird produziert?“ Antwort: für wirtschaftlich oder sozial Schwache; für Personen mit besonderem Bedarf.
- „Wer produziert?“ Antwort: vom Ersten Arbeitsmarkt Ausgeschlossene und Benachteiligte.
- „Was wird produziert?“ Antwort: Vermittlung von Wohnraum, Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, Betreuung Älterer und Kinder, Zugang zu Beschäftigung und Umweltschutzmaßnahmen.

Nach dieser Beschreibung sind die hier betrachteten Sozialgenossenschaften solche Sozialunternehmen in der speziellen Rechts- und Wirtschaftsform der Genossenschaften, die die gekennzeichneten Geschäftsbereiche bedienen. Danach gehörten selbst Energiegenossenschaften zu den Sozialgenossenschaften bzw. Sozialunternehmen. Nicht wenige Autoren „sehen in einer partizipativen Governance-Struktur und einer erhöhten Rechenschaftspflicht sogar einen Definitionsbestandteil von Sozialunternehmen“ (Spiess-Knaff et al. 2013, S. 27).

In einem Gutachten zum Social Entrepreneurship in Deutschland für die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) verweisen die Autoren auf die im 19. Jahrhundert sich organisierende Genossenschaftsbewegung, wenn sie auf das sozialunternehmerische Handeln von Friedrich Wilhelm Raiffeisen wie auch von Hermann Schulze-Delitzsch, den heute am häufigsten genannten Genossenschaftspionieren des 19. Jahrhunderts, verweisen (Scheuerle et al. 2013; siehe auch Brazda und Blisse 2014). Die Autoren wählen drei Abgrenzungsmerkmale, um Sozialunternehmen von anderen Unternehmen abzugrenzen: die Dominanz sozialer und ökologischer Zielsetzung (Gemeinwohlorientierung), die innovative Herangehensweise (wie die Förderorganisationen Ashoka und die Schwab Stiftung) sowie das leistungsbasierte (Markt-) Einkommen (vgl. Scheuerle et al. 2013, S. 8 ff.). Hier kommt die Quasi-Markt-Logik des deutschen Wohlfahrtssystem zum Zuge: „Für Leistungen wie Pflege oder Jugendhilfe, die über die Sozialversicherungssysteme und öffentliche Kassen finanziert werden, sind ähnlich wie im Gesundheitssektor in der Regel feste Sätze für bestimmte Leistungen vereinbart. Dementsprechend erfolgt auch hier eine Bezahlung durch Leistungsentgelte, die ebenfalls eine klare Wettbewerbssituation mit sich bringt. In diesen Quasimärkten besteht in Deutschland derzeit ein jährliches Umsatzvolumen von ca. € 51 Mrd.“ (Scheuerle et al. 2013, S. 11). Je stärker die Ökonomisierung im Sozialsektor ausgeprägt ist, desto mehr Chancen ergeben sich für leistungsbasierte Einkommen. In einem weiteren Sinne, in dem lediglich zwei der hier genannten drei Kriterien zur Geltung kommen, sind dann Sozialgenossenschaften aufgrund ihrer Ausrichtungen auf Güter und Dienstleistungen des Allgemeinen Interesses, also des

Gemeinwohls, sowie aufgrund der erzielten leistungsbasierten Einkommen den Sozialunternehmen zuzuordnen. Sofern sie es vermögen „ökonomische und soziale Ziele so zu ‚versöhnen‘, dass sie nicht antagonistisch zueinander stehen (...), sondern sich wechselseitig bedingen und verstärken“ (Scheuerle et al. 2013, S. 10), können sie auch im engeren Sinne Teil der Sozialunternehmen sein.

3 Zur Gründung von Sozialgenossenschaften

Im Bereich der Akteure der Sozialwirtschaft und der kommunalen Akteure ist die Rechtsform der Genossenschaften – wenn überhaupt – eher als altbacken, verstaubt, unmodern und als nicht relevant bekannt. Bauer und Markmann nennen exemplarisch für die Vernachlässigung der Rechtsform der Genossenschaft das Handbuch Kommunale Unternehmen, das nicht nur recht rudimentär auf Genossenschaften eingeht, sondern auch der eingetragenen Genossenschaft die Eignung als mögliche Rechtsform für gemeindeeigene Unternehmen völlig abspricht. (Bauer und Markmann 2014, S. 12). Deren Durchsicht der Lehrbuchliteratur zum Allgemeinen Verwaltungsrecht ergibt, dass „die Genossenschaft bei neunzehn durchgesehenen Werken nur in einem als mögliche Einsatzform für die Erledigung kommunaler Aufgaben genannt“ wird (Bauer und Markmann 2014, S. 13). „Die Genossenschaft ist als Organisationsform zwar im Grundsatz anerkannt, aber gleichsam in die Ecke gestellt, geduldet, aber wenig beachtet und in aller Regel nur beiläufig erwähnt“ (Bauer und Markmann 2014, S. 13).

Entgegen der juristischen oder verwaltungswissenschaftlichen Lehrbuchmeinung stößt die Rechtsform allmählich in die Bereiche der Sozialwirtschaft und auch der kommunalen Daseinsvorsorge¹⁰ vor. Die genossenschaftlichen Aktivitäten in solchen Bereichen wie Sicherstellung der Energieversorgung durch genossenschaftliche Bioenergiedörfer, aber auch der Erhalt von Sportstätten und Schwimmbädern, Stadtmarketing, Unterstützung des öffentlichen Personennahverkehrs und im Grunde genommen auch die Dorfläden, die die Versorgung insbesondere der Bevölkerung im ländlichen Raum mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs sicherstellen, betreffen nach deutschem Verständnis die lokale Daseinsvorsorge. Um die Versorgung vor Ort mit Angeboten des Wohnens, des Einkaufs,

¹⁰Der Begriff der Daseinsvorsorge ist juristisch ein unbestimmter Rechtsbegriff. Auf europäischer Ebene wurde dieser Begriff im Vertrag von Lissabon in den in Art. 14 AEUV geregelten „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ übertragen.

des Verkehrs, der gesundheitlichen Versorgung wie auch mit entsprechenden kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten sicherzustellen, wird nicht selten die dort ansässige Bevölkerung, z. T. gemeinsam mit Vertretern der Kommunen, aktiv, um in bürgerschaftlichem Engagement solche Angebote in genossenschaftlicher Wirtschaftsweise zu errichten und zu betreiben. Zum Zuge kommen dann genossenschaftliche Wohnprojekte wie Mehrgenerationenwohnen, Frauenwohnprojekte in der Form der Beginenhöfe, Dorfläden, Ärzte- und Gesundheitsgenossenschaften, der Unterhalt von Bürgerbussen, Kino- und Gaststättengenossenschaften, Sportstätten- und Schwimmbadgenossenschaften, Familiengenossenschaften als Angebot von Unternehmen an ihre Mitarbeiter, die helfen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Kinder- sowie Altenbetreuung sicherstellen. Insofern sind solche Genossenschaften der Daseinsvorsorge¹¹ ein eng an die Genossenschaften der Sozialwirtschaft angrenzendes Thema und zum Teil gibt es große Überschneidungen, die auch in dem vorliegenden Sammelband zum Ausdruck kommen.

Der 7. Genossenschaftstag des Genossenschaftsverbandes Weser-Ems am 23. Juli 2015 in Rastede führte den anwesenden Vertretern der Kommunen vor, dass in der Rechtsform der Genossenschaften nicht nur erfolgreich die Energieversorgung ganzer Gemeinden (www.waermeversorgung-ihlowerfehn.de) angeboten werden kann, sondern auch in einer Genossenschaft organisierte Ingenieure Kommunen hinsichtlich der Errichtung von lokalen Energieversorgungssystemen beraten und auch aktiv in der Breitbandversorgung (www.ineg-energie.de) durch Genossenschaften tätig sind. Schwimmbäder können auf eine erfolgreiche Rettung, Sanierung und Betreibung durch Genossenschaften zurückblicken (www.naturerlebnisbad-luthe.de). Auch ein Kino konnte in der Stadt Brake durch eine Genossenschaft gerettet werden, die als gemeinnützige Kultur-Genossenschaft das Kulturzentrum in dem alten Kinosaal für Konzerte aller Musikrichtungen, Lesungen, Vorträge, Poetry Slams und natürlich Kinovorführungen öffnet (<http://www.centraltheaterbrake.de>). Ein ganzer, noch zu bauender Stadtteil in Westerstede wird durch eine Genossenschaft auf ein nachbarschaftliches Miteinander und auf aktive Mitgestaltung der zukünftigen Bewohner organisiert (www.orchideenkamp.de). Die Ärztenossenschaft Niedersachsen Bremen ist aktiv

¹¹Möglicherweise favorisieren die genossenschaftlichen Verbände die Kennzeichnung „Genossenschaften in der regionalen Daseinsvorsorge“ (Titel einer Broschüre des DGRV, 2014), Genossenschaftliche Modelle für die Regionalversorgung oder „Demografie-eG“ (Überschrift über einen Bericht der hier als Sozialgenossenschaften gekennzeichneten Fallbeispiele wie Mehrgenerationenwohnen, Familiengenossenschaften, Dorfläden sowie einer Bildungsgenossenschaft im Genossenschaftsblatt, o.V. 2014, S. 16).

mit kommunaler Beteiligung unterwegs, um neue gesundheitliche Versorgungsformen zu entwickeln und umzusetzen, die vom Patienten her denken, um für ihn reibungslose Versorgungsketten quer durch die verschiedenen Segmente des Gesundheitswesens zu organisieren (www.aegnw.de). Unternehmer kümmern sich um ihre Mitarbeiter und unterstützen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sie eine Kindertagespflegestätte gründen (www.muehlengarten.net), die vom Deutschen Roten Kreuz betrieben wird. „Unser Laden“ heißt der Dorfladen in Welbergen (Ochtrup), der auf Initiative einer kleinen Gruppe von zunächst zehn Personen sich als Genossenschaft im Jahr 2010 gründete, um dem Ort das Lebensmittelgeschäft, aber auch den sozialen Anlaufpunkt für Jung und Alt zu erhalten und nun zum Informations-Anlaufpunkt für Politiker, für Funk und Fernsehen geworden ist und inzwischen Modellcharakter für andere Dorfläden hat (www.laden-welbergen.de).

Diese wenigen Beispiele belegen, dass es Privatpersonen, Unternehmer, Vertreter der freien Berufe wie die Ärzte, Vertreter öffentlicher Einrichtungen und teilweise Mischungen der Akteure sind, die aktiv werden bei den Gründungen von Sozialgenossenschaften.

Michael Stappel (2014, S. 24) hat in seinem jährlichen statistischen Bericht mit dem Sonderthema Förderung von Genossenschaften ein Schaubild entwickelt, das sich auf die systematische Entwicklung neuer Genossenschaftsmodelle bezieht (Abb. 3). Aus den Basistrends der Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft (z. B. demografischer Wandel) werden zunächst von der Wissenschaft abgeleitete Trends identifiziert und als Herausforderung für Wirtschaft und Gesellschaft kommuniziert. Ist das Problemlösungspotenzial, das Genossenschaften bieten können, stark genug und gibt es erste Gründungsinitiativen, dann werden auch die Genossenschaftsverbände aktiv, um dazu beizutragen, dass sich entsprechende neue Genossenschaftsmodelle etablieren und „vermarktet“ werden. In günstigen Fällen können Blaupausen entwickelt werden, die als Vorbild für die Nachahmung weiterer Neugründungen dienen. Aber erste Gründungsinitiativen und erfolgreiche Versuche von Privatpersonen wie auch von Unternehmen sind wichtig, damit Genossenschaften als Mittel zur Problemlösung erkannt und genutzt werden. Nicht selten ist bei den hier im Mittelpunkt stehenden Geschäftsmodellen bürgerschaftliches Engagement der Akteure erforderlich, damit solche relativ kleinen Sozialgenossenschaften gegründet werden.

Wie kommt es nun, dass seit einiger Zeit Genossenschaften auch im sozialen und gesundheitlichen Bereich gegründet werden? Weisen die sich etablierenden Dorfläden, die Gründungen von Seniorengenossenschaften,

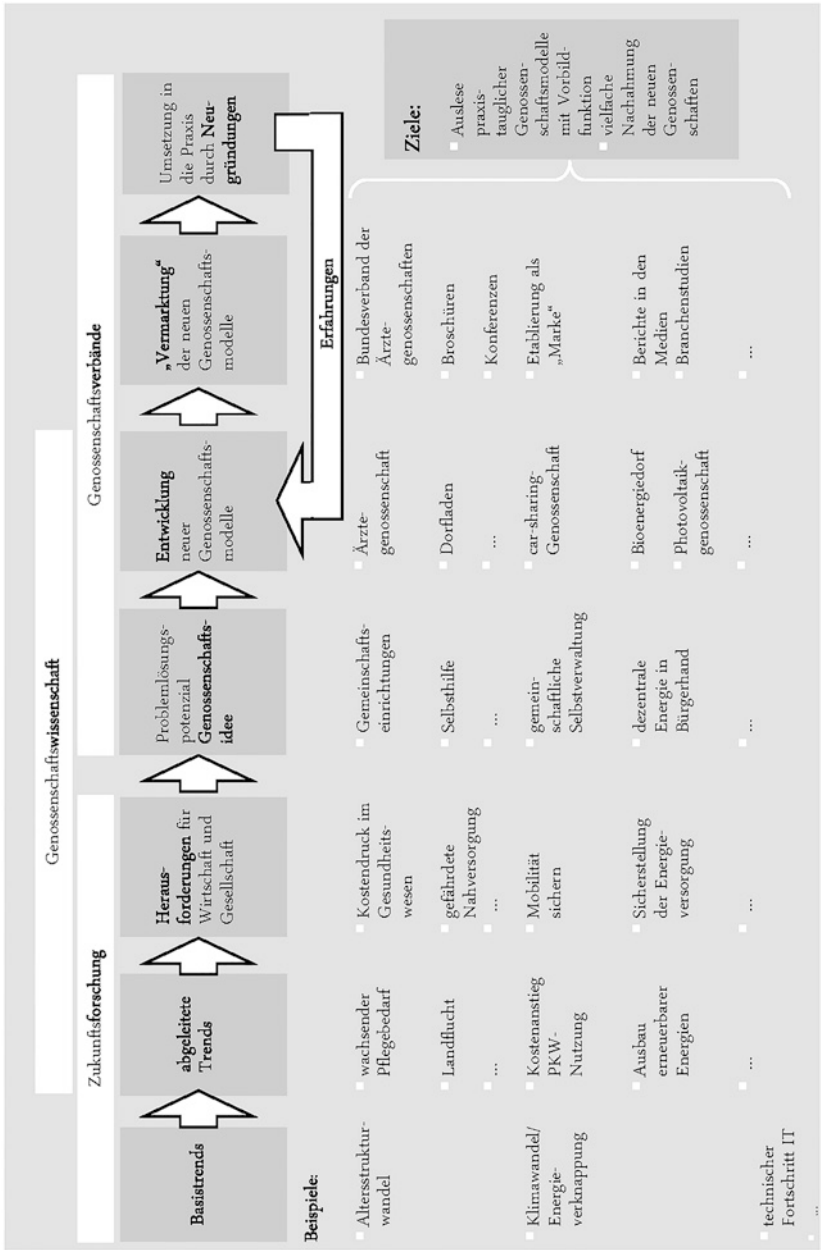


Abb. 3 Systematisch Entwicklung neuer Genossenschaftsmodelle. (Quelle: Stappel 2014, S. 24)

Mehrgenerationenhäuser sowie genossenschaftlich basierte Wohnprojekte und die Diskussion um die Sicherstellung der lokalen Daseinsvorsorge auf Defizite, die „der“ Markt, „die“ Familie oder auch „der“ Staat nicht bewältigen können? Oder gibt es jenseits vermuteter Defizite auch eine Tendenz, selbstbestimmt, aus sich selbst heraus für den eigenen Bedarf zusammen mit anderen, Gleichgesinnten oder Gleichbedürftigen zu sorgen? Ist dies Ausdruck einer Zunahme zivilgesellschaftlichen Engagements oder eher Ausdruck von „Not“, also ungedecktem Bedarf? Das im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums erstellte Gutachten zu den „Potenzialen und Hemmnissen unternehmerischer Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaften“ konstatiert: „Erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit erlangen Genossenschaften immer dann, wenn der Markt oder der Staat für bestimmte Probleme keine angemessenen Lösungen zur Verfügung stellen, umso mehr dann, wenn beide gleichzeitig, und sich womöglich verschärfend, als defizitär wahrgenommen werden“ (Blome-Drees et al. 2015, S. 39). Neben den ungedeckten Bedarfslagen ist insbesondere auf geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, auf die Verbreitung zivilgesellschaftlichen Engagements, auf neue Formen der sorgenden Gemeinschaften, die an die Stelle der Familien treten, auf die seit der Jahrtausendwende zu beobachtbaren Aktivitäten der Genossenschaftsverbände zur Förderung der Neugründungen von Genossenschaften sowie auf die Gründungsbegleitung durch etablierte Genossenschaften hinzuweisen, wenn Gründe für die Zunahme der Sozialgenossenschaften gesucht werden.

3.1 Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen

Zum Teil sind diese Genossenschaftsneugründungen sicherlich geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen geschuldet. Die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 2006 sieht für „kleine“ Genossenschaften – gemessen an der Mitgliederzahl: 20 Mitglieder; gemessen an der Bilanzsumme: 1 Mio. € bzw. am Umsatz: 2 Mio. € – einige Erleichterungen vor, was insbesondere die Größe des Vorstandes (1 Person) und des dann fakultativen Aufsichtsrates, aber auch was die Jahresabschlussprüfung unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes angeht. Hinzu kommt, dass nun anstelle einer Mindestmitgliederzahl von sieben nur noch drei Mitglieder notwendig sind, um eine Genossenschaft zu gründen und zu betreiben.

Auch die mit der GenG-Rechtsnovelle ermöglichte Zulassung investierender Mitglieder, d. h. solcher Mitglieder, die selber keine Leistungen des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes beziehen und trotzdem Genossenschaftsanteile gezeichnet haben, spielt eine große Rolle, so insbesondere bei Wohngenossenschaften. „Fast drei Viertel [der in der BMWi-Studie befragten genossenschaftlichen Wohnprojekte; d. V.] sehen die Aufnahme in der Satzung vor und über 70 % davon haben investierende Mitglieder in ihre Genossenschaft aufgenommen“ (Blome-Drees et al. 2015, S. 312). Die Autoren der BMWi-Studie kommen zu dem Ergebnis, dass zwar viele neu gegründete Genossenschaften die mit der Genossenschaftsrechtsnovelle 2006 eingeführten Erleichterungen für kleine Genossenschaften nutzen, trotzdem wird die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes nicht als Ursache für die Neugründungen gesehen (vgl. Blome-Drees et al. 2015, S. 156 f).

Die vielen Reformmaßnahmen im Gesundheitswesen¹² sowie die schon genannten Änderungen der Sozialgesetze werden in der Literatur als Grund für den ab den 2000er Jahren ansetzenden Gründungsboom von Ärztegenossenschaften identifiziert (vgl. Henke u. a. 2008).¹³ Insbesondere im Vorfeld des am 01.01.2004 in Kraft getretenen GKV-Modernisierungsgesetzes setzte eine Gründungswelle der Ärztegenossenschaften ein, die sich 2004 fortsetzte (Pflüger 2006, S. 66 f.). In der Abb. 12 zu den Neugründungen ärztlicher und zahnärztlicher Genossenschaften im Zeitablauf stellt Pflüger den direkten Zusammenhang zwischen den GKV-Neuordnungsgesetzen 1997, dem GKV-Gesundheitsmodernisierungsgesetz 2000 sowie dem GKV-Modernisierungsgesetz 2002 und dem Anstieg der Neugründungen her (vgl. Pflüger 2006, S. 65).

¹²Vgl. aus Sicht der Kassenärztlichen Vereinigung <https://www.kvb.de/ueber-uns/gesundheitspolitik/gesundheitsreformen/>, aus Sicht des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen <http://www.svr-gesundheit.de/index.php?id=93> und aus Sicht der Krankenkassen <https://www.gesetzlichekrankenkassen.de/reformen/reformen.html>.

¹³Ohne das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), das die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz regelt und deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen garantiert, wären die meisten Energiegenossenschaften sicherlich nicht gegründet worden. Die Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) am 22. Juli 2013 führte jedoch zu Rechtsunsicherheit insbesondere für Energiegenossenschaften, denn deren Mitglieder standen in der Gefahr, als Anleger eines Alternativen Investmentfonds (AIF) Geld einzusammeln, um Investitionen in Renditeobjekte zu tätigen (vgl. zu Details Blome-Drees et al. 2015, S. 145, 314). Ein AIF hätte nach dem KAGB Geldanlagen betreiben können ohne das operative Geschäft der Energielieferung. Inzwischen gilt dieses Problem aufgrund einer Neuauslegung durch die BaFin als gelöst (vgl. Wieg 2015a, S. 26).

Aber nicht nur durch Gesetze und Verordnungen werden Personengruppen zu gemeinsamer Selbsthilfe durch Genossenschaften angeregt. Da nach einem Boom der Gründung von Ärztegenossenschaften in den letzten Jahren die Neugründungen in diesem Bereich stark zurück gegangen sind, kann man vermuten, dass eine Art Sättigungsgrenze erreicht und kein weiterer Bedarf für Ärztegenossenschaften gesehen wird. Da viele Ärztegenossenschaften jedoch neben der Interessenvertretung und der interfachlichen Patientenversorgung als Einkaufsgenossenschaft agieren, ist eine Bedarfsdeckung nicht zu vermuten. Man könnte auch in den ersten Gründungen eine Art „Protest der Ärzteschaft“ sehen, die mit ihrer damaligen wirtschaftlichen Situation unzufrieden waren und die auch befürchten mussten, dass ihre Interessenvertretung durch die Kassenärztlichen Vereinigungen unwirksamer werden würde. Um weiterhin auf Augenhöhe mit den Gesetzlichen Krankenkassen verhandeln zu können, wurde nicht selten der Weg zur Genossenschaft gewählt. Inzwischen bestehen große Ärztegenossenschaften wie etwa Ärztegenossenschaft Niedersachsen-Bremen (www.aegnw.de) oder auch Ärztegenossenschaft Nord (www.aegnord.de) mit jeweils über 1000 bzw. 2000 Ärzten. Gemeinsam mit eher kleineren Gebilden wie dem Gesundheitsverbund Jülicher Land e. G. (www.gvjl.de) wurde von diesen im Jahr 2005 der Bundesverband der Ärztegenossenschaften (www.bvaeg.de) gegründet, in dem heute über 10.000 Ärzte Mitglied sind. Insofern ist es möglich, dass nicht nur die direkten Gesetzesänderungen ausschlaggebend für die Neugründung sind; es genügt u. U. die Diskussion in den Medien, um Reaktionen der Betroffenen und der Interessierten zu aktivieren.

3.2 Zivilgesellschaftliches Engagement

Viele der oben genannten Sozialgenossenschaften sind solche, die von den Mitgliedern verstärktes zivilgesellschaftliches sowie ehrenamtliches Engagement voraussetzen. Die Gründungsprozesse sind ohne starken ehrenamtlichen Einsatz seitens der Gründungspersonen gar nicht durchführbar. Und hier liegt die Hürde bei der Gründung einer Genossenschaft sicherlich deutlich höher als bei der Gründung eines Vereins – auch wenn in beiden Organisationen ähnliche Leistungen für die Mitglieder erstellt werden. Dies zeigt beispielsweise der Vergleichsfall Gesundheit „Zahnärzte für Zahnärzte e. V.“ zur betrachteten „Zahnärztlichen Genossenschaft Oldenburg eG“, den Johannes Blome-Drees und die Ko-Autoren als Einzelfälle gegenüberstellten (vgl. Blome-Drees et al. 2015, S. 244). Die Hürde, die durch die Gründungsprüfung durch einen Genossenschaftsverband auf

dem Weg zu einer eG genommen werden muss, existiert in finanzieller und zeitlicher Hinsicht nicht in vergleichbarer Form bei einer Vereinsgründung. Dafür ist die Genossenschaft die geeignete Rechtsform, in der unternehmerische Tätigkeiten in Vereinsform durchgeführt werden können.

Die Vertreter von Dorfläden, genossenschaftlichen Wohnformen sowie anderer kleiner Genossenschaften zeigen in ihren Vorträgen etwa beim Genossenschaftsverband Weser-Ems oder beim Theorie-Praxis-GenossenschaftsFORUM an der Universität zu Köln am 22.10.2015, dass ihre Projekte ohne ein hohes Maß an zivilgesellschaftlichem Engagement nicht möglich sind. So sind etwa Dorfläden ohne die Mitwirkung des Dorfes nicht lebensfähig. „Wenn man Lastring (den Vorsitzenden der örtlichen Volksbank, der zugleich Gründungsinitiator und Aufsichtsratsvorsitzender des Dorfladens Welbergen ist) nach dem Erfolgsrezept des Ladens fragt, gibt es eine kurze Antwort: ‚Ohne eine starke Dorfgemeinschaft funktioniert es nicht.‘ Das empfiehlt er auch potenziellen Nachahmern. „Wenn ich in anderen Ortschaften als Referent eingeladen werde, dann frage ich zuerst nach dem Vereinsleben und dem Zusammenhalt. Das ‚Wir-Gefühl‘ ist Grundvoraussetzung““ (<http://www.genossenschaften.de/b-rgergenossenschaft-welbergen-eg>). Es muss die Bereitschaft der Einwohner vorhanden sein bzw. ausgebildet werden, als Mitglied die u. U. im Vergleich zu Discounter-Preisen teureren Produkte im dorfeigenen Laden zu kaufen, die allerdings u. U. nur dann teurer sind, wenn man die anfallenden Fahrtkosten nicht hinzurechnet. Einem solchen Einkauf mag durch die Regionalität und ggf. besondere Qualität der Produkte ein Mehrwert zur Seite stehen, der eigentliche Mehrwert ist aber, dass dem Dorf das kommunikative Zentrum durch den Dorfladen mit Kaffee-Ecke und so ein Stück Identität erhalten bleibt. Dazu ist es notwendig, dass bei den Beteiligten nicht nur ein großes Interesse an diesem Dorfmittelpunkt geweckt wird, sondern zusätzlich zivilgesellschaftliches Engagement, das auf den Erhalt des Dorfladens gerichtet ist. Häufig werden Feste für die Mitglieder und die potenziellen Mitglieder und besondere Events für die Dorfbevölkerung ausgerichtet, die den dörflichen Zusammenhalt stärken sollen.

Gerade bei diesen kleinen genossenschaftlichen Projekten spielt der von Offe und Heinze so bezeichnete „*Prozessnutzen*“ eine außerordentlich große Rolle. Hier geht es – neben dem Wert des Ergebnisses einer Leistungserstellung (im Fall des Dorfladens: Erhalt der Einkaufsmöglichkeit vor Ort) – um die „positiven und negativen ‚Erlebnisqualitäten‘ des Arbeitsvollzuges selbst und des sozialen Kontextes, in den er eingebettet ist, d. h. die Gesamtheit der als positiv oder negativ erlebten Kommunikationen, Gratifikationen und sozialen Beziehungen, die sich als Nebenprodukt der Arbeit einstellen“ (Offe und Heinze 1990, S. 343).

Bezogen wird von den Autoren dieser Prozessnutzen auf informelle Tätigkeiten. Die Gründung einer Genossenschaft und die Unterstützung des gegründeten genossenschaftlichen Betriebes, in dem es ganz gezielt um Angebote geht, die so nicht am Markt nachgefragt werden können, werden hier mit diesen informellen Tätigkeiten gleichgesetzt. Nicht selten sind es die Vertreter der gutbürgerlichen Mittelschicht, Ärzte, Rechtsanwälte, Vorstände von Kreditgenossenschaften, die als Initiatoren und Gründungsmitglieder solche Projekte realisieren. Diese nutzen neben ihrem Human- und ökonomischen Kapital das von ihnen aktivierbare Sozialkapital im Gründungsprozess. In diesem Fall geht es vor allem um das sog. „*bridging social capital*“, das als Investition in Sozialbeziehungen unter Einbezug der Partizipation in Organisation und der Zivilgesellschaft eingebracht wird (vgl. Boje 2009, S. 302). Ein Dorfladen-Projekt vernetzt die Dorfbevölkerung in neuer Art und Weise, und die Beziehung der Dorfberechtigten zueinander bekommt durch dieses Projekt eine neue Qualität, die das Gemeinschaftsgefühl sowie die Identität zusätzlich gestärkt und weiteres Sozialkapital durch das neue Beziehungsnetzwerk generiert werden kann.

Hinzu kommt der im Freiwilligensurvey 2009 festgestellte Trend der Zunahme des Ausmaßes des freiwilligen Engagements in der Bevölkerung sowie der damit verbundenen größeren Reichweite der Zivilgesellschaft in der Gesellschaft. „Der Haupttrend der Periode [von 1999 bis 2009; d. V.] ist somit eine immer aufgeschlossenerere Einstellung der Bevölkerung zum Engagement und weniger eine Zunahme des tatsächlichen Engagements“ (Gensicke und Geiss 2010, S. 8). Ob diese positive Einstellung gegenüber freiwilligem Engagement sich inzwischen in einer weiteren Steigerung niedergeschlagen hat, muss dem in Kürze vorliegenden neuen Freiwilligensurvey entnommen werden.

3.3 Staatliche Anerkennung und finanzielle Förderung

Nicht zu unterschätzen ist allerdings auch die Rolle der öffentlichen Hand. Eine der von Elinor Ostrom identifizierten „Bauprinzipien“ langlebiger Allmende-Ressourcen-Institutionen, die dafür sorgen, dass lokale soziale Gruppen selber am besten ihre Gemeinschaftsgüter verwalten und bewirtschaften, ist die Anerkennung des Rechts der Gruppenmitglieder, ihre eigenen Institutionen zu entwickeln, durch die staatlichen Behörden (vgl. Ostrom 1999, S. 118 ff.). Dieses Recht gilt zweifellos in Deutschland, zumal zur Gründung einer Genossenschaft ein stark durch gesetzliche Regeln formalisierter Vorgang durchlaufen wird. Aber auch auf der lokalen Ebene, in den Kommunen und Stadtteilen, in denen sich

Sozialgenossenschaften bilden, ist die Anerkennung durch kommunale Vertreter nicht unerheblich. So sind nicht wenige genossenschaftliche Wohnformen darauf angewiesen, dass die Kommune ihr Projekt – etwa ein Mehrgenerationenwohnprojekt, ein Frauenwohnprojekt u. ä. – ganz bewusst als besonderes Wohnprojekt vorweisen möchte und etwa bei der Grundstückssuche behilflich ist sowie als beratender Ansprechpartner bereit steht. Nicht selten sind neben den Vertretern der örtlichen Kreditgenossenschaften auch Bürgermeister im Vorstand und/oder im Aufsichtsrat von Sozialgenossenschaften vertreten (vgl. z. B. Wieg 2015, S. 110).

Ende der 1990er Jahre wurden Neugründungen von Wohnungsgenossenschaften registriert, die „durch die finanzielle Förderung eigentumsorientierter Wohnungsgenossenschaften durch die sogenannte Baugenossenschaftszulage nach § 17 des Eigenheimzulagegesetzes begünstigt“ wurden (Blome-Drees et al. 2015, S. 90).

Nicht wenige Gründungswillige kleiner Genossenschaften erhalten eine staatliche Unterstützung als Starthilfe. So wurde beispielsweise die Gründung der Familiengenossenschaft Mannheim eG gefördert „mit arbeitsmarktpolitischen Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familien und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz (aus ESF-Geldern) und durch die Robert-Bosch-Stiftung sowie mit Zuschüssen zum Startkapital durch die IHK und John Deere“ (Blome-Drees et al. 2015, S. 253). Auch die Wohnungsgenossenschaft „Besser Gemeinsam Wohnen eG“ in Kempen berichtet, dass in der Gründungs- und Planungsphase für das Mehrfamilienwohnhaus entscheidend ein Zuschuss des Landes NRW in Höhe mehrerer 1000 € war, der den Mitgliedern weiterhalf. Sicherlich ist es so oder ähnlich vielen kleinen genossenschaftlichen Projekten ergangen. Da die Bundesländer und auch die Kommunen sehr unterschiedlich auf solche Projekte zugehen, lässt sich hier keine Systematik der öffentlichen Förderung wiedergeben wie z. B. bei den Energiegenossenschaften, deren Einspeisung alternativen Stroms ins Netz mit festen Vergütungssätzen finanziert wird.

3.4 Neugründungsaktivitäten der Genossenschaftsverbände

Hinzu kommen die Neugründungskampagnen der genossenschaftlichen Verbände, die dem starken Rückgang der Anzahl der Genossenschaften in Deutschland – bedingt durch zahlreiche Fusionen – ein Ende setzen wollten. Während die Zahl der Genossenschaften mit ihren Zentralen von über 27.000

in den alten Bundesländern im Jahr 1960 auf heute insgesamt 7900 zurückging, stieg im Gegenzug die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder von ca. 12 Mio. im Jahr 1970 auf heute knapp 22 Mio. (vgl. Blome et al. 2015, S. 86 f.). Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, deren positives Gründungsgutachten erforderlich ist zur Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister und bei denen für gegründete Genossenschaften eine Pflichtmitgliedschaft besteht, haben beginnend mit der Jahrtausendwende werbend – auf Internetseiten, auf CDs, in Broschüren und anderen Veröffentlichungen – auf die Rechtsform der Genossenschaften aufmerksam gemacht und stets Schritte der Gründung kommuniziert. Hingewiesen sei hier beispielhaft auf die Broschüre für Genossenschaften in der Integrierten Versorgung im Gesundheitswesen (Henke et al. 2005), die sicherlich gemeinsam mit den Informationsveranstaltungen mit Ärzten für Neugründungen sorgte, sowie auf die Broschüre des DGRV „Regionale Entwicklung mit Genossenschaften. Bürger, Wirtschaft und Kommunen Hand in Hand“, die anhand ausgewählter Beispiele das Potenzial der Genossenschaften zur Entwicklung von Regionen darstellen sowie über Gründungsschritte und das Beratungsangebot der Genossenschaftsverbände informiert (DGRV 2014a). Darüber hinaus wurden seither die Kosten der Gründungsberatung und -begutachtung durch die Prüfverbände reduziert. Den Handlungsempfehlungen des BMWi-Gutachtens an die Genossenschaftsverbände ist zu entnehmen, dass allerdings noch Verbesserungsmöglichkeiten durch weitergehende Informationen und Beratungen seitens der Verbände gesehen werden (vgl. Blome-Drees et al. 2015, S. 318 ff.).

3.5 Gründungsbegleitung durch Kreditgenossenschaften und andere Partner

Nicht selten werden Genossenschaften unter Impulsgebung oder Mitwirkung der örtlichen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder auch von Vertretern der Kommunen wie auch von Sozialverbänden oder Ärztekammern gegründet. Bei den Ärztegenossenschaften ist auf die unterstützende Mitwirkung der ärztlichen Berufsverbände wie Ärztekammern hinzuweisen, ohne deren Impulse es sicherlich nicht die zunächst recht rasant verlaufende Entwicklung gegeben hätte (vgl. Pflüger 2006, S. 52).

Besonders auffällig ist die Unterstützung durch Kreditgenossenschaften im Bereich der Energiegenossenschaften (vgl. Blome-Drees et al. 2015, S. 166 f.). Aber auch die Einsicht lokal ansässiger Kreditgenossenschaften, dass es zur Weiterentwicklung der Kommune/der Region/der Stadtquartiere notwendig ist, die

vorhandenen lokalen und regionalen Ressourcen zu aktivieren, führten nicht selten zu Genossenschaftsgründungen. „Im lokalen Raum, dort, wo die Menschen leben: wohnen, arbeiten, sich bewegen, lieben und leiden, muss das Problem der integrierten, vernetzten Landschaften der Versorgung, Behandlung, Betreuung, Begleitung, Förderung, Aktivierung gelöst werden. Hierbei müssen die Akteure des Staates, des Marktes, der ‚Moralökonomie‘ von Familie und Verwandtschaft sowie der Freundschaft, die Nachbarschaft, die Non-for-Profit-Organisationen und das dort eingebundene oder auch ‚autonome‘ bürgerschaftliche Engagement in seinen verschiedenen Formen, die Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen, die neuen ‚Sozialgenossenschaften‘ etc. zusammenwirken“ (Schulz-Nieswandt 2013, S. 32). Obwohl die Bewältigung des sozialen Wandels eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, sind zunehmend in der Region die lokalen Akteure vor Ort gefragt, ihren Beitrag für das öffentliche Gut „Entwicklung“ beizutragen.

Am Beispiel der VR-Bank Nordeifel kann gezeigt werden, dass genossenschaftliche Akteure ihre Verantwortung für die Entwicklung der Region wahrnehmen. Ohne auf alle Aktivitäten hier eingehen zu können, die sich auf die Region beziehen, sollen hier nur die Gründungsbegleitung oder -initiiierung der Genossenschaften in der Region Erwähnung finden:

- 2005 Gründung der Genossenschaft Pro Wildenburg zur Rettung eines Land-schulheimes unter Mitwirkung der Stadt Grevenbroich, die allerdings 2015 wieder aufgelöst wurde,
- Gründung von verschiedenen Schülergenossenschaften,
- Mitinitiator zur Filialeröffnung der Familiengenossenschaft Münsterland eG in der Eifel (<http://www.familienantworten.info>), die nun auch bundesweit aktiv ist,
- Gründung einer Streuobstwiesengenossenschaft SoNNe eG (<http://www.sonne-streuobstwiesen.de>),
- Gründung des Dorfladens Frische Sistig eG (<http://www.rundschau-online.de/eifelland/dorfprojekt-laedchen-feiert-heute-geburtstag,16064602,27638128.html>),
- Eegon: Eifel Energiegenossenschaft eG (<http://www.eegon.de/start.html>).

In Vorbereitung sind Genossenschaften „Senioren für Senioren“, „Altersgerechtes Wohnen eG“, weitere Dorfläden in Form von Genossenschaften, eine Gaststätten-genossenschaft und weitere Schülergenossenschaften (vgl. Schmale und Blome-Drees 2014, 2015).

4 Fazit: Eignung der Rechtsform der Genossenschaften für Sozialgenossenschaften

So vielfältig der Bereich der Sozialwirtschaft mit dem Bereich der Daseinsvorsorge sich darstellen, so vielfältig sind auch die Geschäftsmodelle der neu gegründeten Sozialgenossenschaften. Die Autoren der BMWi-Studie zu den Potenzialen und Hemmnissen unternehmerischer Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft identifizieren großes Potenzial für Selbsthilfe entlang demografischer und geografischer Linien. Einschränkend wird dabei auf das kommunale Haushaltsrecht und auf den Willen der kommunalen Entscheidungsträger hingewiesen, die nicht durch Genossenschaftsgründungen in ihrer Partizipations- und Kontrolltätigkeit durch das genossenschaftliche Pro-Kopf-Stimmrecht eingeschränkt werden wollen. Bei den Wohlfahrtsverbänden tritt hemmend hinzu, dass diese über Jahrzehnte eine eigene Verbandsstruktur mit eigenem Prüfungswesen entwickelt haben. Auch im Gesundheitswesen werden durch das Kopfstimmrecht und erneut geänderte Rahmenbedingungen neue, den Genossenschaftsgründungen entgegenstehende Faktoren wirksam (vgl. Blome-Drees et al. 2015, S. 160 f.).

In Deutschland finden die Sozialgenossenschaften durchaus nicht einheitliche Rahmenbedingungen vor. So will z. B. das Land Bayern den Aufbau von Sozialgenossenschaften besonders fördern und hat 2012 unter der damaligen Sozialministerin Christine Haderthauer einen Expertenrat berufen, der die Potenziale von Sozialgenossenschaften auslotet, um die Ursachen für den geringen Bestand an Sozialgenossenschaften zu ergründen (vgl. Expertenrat). Auch der Umgang der verschiedenen genossenschaftlichen Verbände mit den an sie herangetragenen Gründungsprojekten gerade im Sozialbereich dürfte nicht einheitlich sein.

Die von den Autoren der BMWi-Studie vorgelegten strukturellen Merkmale zeigen die Einzigartigkeit dieser Rechtsform, die dann gewählt werden sollte, wenn der Wille und die Bereitschaft zu gemeinschaftlichem, demokratischen Wirtschaften mit unproblematischem Ein- und Austritt der Eigentümer besteht, wenn Unternehmen ausgewählte betriebliche Funktionen auf einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb auslagern wollen, wenn die direkte leistungswirtschaftliche Förderung der Mitglieder im Vordergrund steht und nicht die Erzielung einer Rendite, wenn gewünscht wird, dass erzielte Überschüsse in Form der genossenschaftlichen Rückvergütung steuerlich begünstigt an die Mitglieder ausbezahlt werden, wenn die Haftung der Gründer auf das einbezahlte Kapital begrenzt werden soll und „wenn die Gründer eine Rechtsform mit hoher Sicherheit und Solidität bevorzugen“ (Blome-Drees et al. 2015, S. 282 f.).

Literatur

- Alscher M (2011) Genossenschaften – Akteure des Marktes und der Zivilgesellschaft. In: betrifft: Bürgergesellschaft 36, November <http://www.fes.de/buergergesellschaft/publikationen/download.htm#BetrifftBuerger>.
- Bauer H, Markmann F (2014) Genossenschaften im Aufwind. Einführende Problemskizze. In: Bauer H, Büchner Chr, Markmann F (Hrsg) Kommunen, Bürger und Wirtschaft im solidarischen Miteinander von Genossenschaften, KWI Schriften 8 Universität Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, S. 11–22.
- Blisse H (2015) Soziales Unternehmertum – eine Ressource für die Sozialwirtschaft in der EU? In: Andessner R, Greiling D, Gmür M, Theuvsen L (Hrsg) Ressourcenmobilisierung durch Nonprofit-Organisationen. Theoretische Grundlagen, empirische Ergebnisse und Anwendungsbeispiele, Trauner-Verlag, Linz, S. 66–74.
- Blome-Drees J, Bøggild N, Degen P, Michels J, Schimmele C, Werner J (2015): Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi). aus dem Internet Abrufbar unter www.uni-koeln.de/sites/genosem/Sonstiges/Studie_Potenziale-Hemmnisse-Genossenschaften.pdf.
- Brazda J, Blisse H (2014) Genossenschaften und Sozialunternehmertum historisch aktuell. In: Brinkmann V (Hrsg) Sozialunternehmertum, Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler, S. 193–204.
- Beuthien V (2003) Ist die Genossenschaft eine sozialetische Veranstaltung? In: Ders. (Hrsg) Die eingetragene Genossenschaft im Strukturwandel. Marburg, S. 1–23.
- Beuthien V, Hanrath S, Weber, H-O (2008) Mitglieder-Fördermanagement in Genossenschaftsbanken. Vandenhoeck & Ruprecht, Marburg.
- Blome-Drees J, Bøggild N, Degens P, Michels J, Schimmele C, Werner J (2015) Potenziale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), abrufbar unter www.genosem.uni-koeln.de/bmwi-genossenschaftsstudie.
- Brinkmann V (2010) Sozialwirtschaft. Grundlagen – Modelle – Finanzierung. Springer Gabler, Wiesbaden.
- Brinkmann V (2014): Sozialunternehmertum, soziale Innovation und wirkungsorientierte Investitionen: Perspektiven der Sozialwirtschaft und Sozialer Arbeit, in: Ders. (Hrsg) Sozialunternehmertum. Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler, S. 11–15.
- Boje T (2009) Civil Society and Social Capital in the European Tradition. In: Anheier HK, Toepler S, List R (Hrsg) International Encyclopedia of civil society. Springer Verlag, Heidelberg, Berlin, S. 300–306.
- Chaves R, Monzón JL (2008) Die Sozialwirtschaft in der Europäischen Union. Zusammenfassung des Berichts für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. ZögU 31(2): 204–237.
- DGRV (2014) Genossenschaftliche Modelle für die Regionalvorsorge. o. O.
- DGRV (2014a) Regionale Entwicklung mit Genossenschaften. Bürger, Wirtschaft und Kommunen Hand in Hand, o. O.
- Elsen S (2011) (Hrsg) Ökosoziale Transformation. Solidarische Ökonomie und die Gestaltung des Gemeinwesens, AG Spak, Neu-Ulm.

- Expertenrat: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2012/13) Sozialgenossenschaften in Bayern – Der Ratgeber zur erfolgreichen Gründung. ein Ratgeber der Zukunftsinitiative Sozialgenossenschaften.
- Faust H (1977) Geschichte der Genossenschaftsbewegung: Ursprung und Aufbruch der Genossenschaftsbewegung in England, Frankreich und Deutschland sowie ihre weitere Entwicklung im deutschen Sprachraum, 3. überarb. u. erhebl. erw. Aufl. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt a. M.
- Fehl U (2000) Der Wandel als Chance für Genossenschaften. Die Stärkung individueller Selbstbehauptung durch kooperative Selbsthilfe in Zeiten turbulenter wirtschaftlicher und sozialer Veränderung. In: Kirk M, Kramer JW, Steding R (Hrsg) Genossenschaften und Kooperation in einer sich wandelnden Welt. Festschrift für Prof. Dr. Hans-H. Münkner, Lit Verlag, Münster, S. 3–23.
- Felber Ch (2012) Gemeinwohlökonomie. Eine demokratische Alternative wächst. Deuticke im Paul Zsolnay Verlag, Wien.
- Flieger B (2003) (zusammen mit Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens und Paritätische Bundesakademie) (Hrsg) Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft, AG Spak, Neu-Ulm.
- Frey BS (1990) Ökonomie ist Sozialwissenschaft. Die Anwendung der Ökonomie auf neue Gebiete. Vahlen, München.
- Gensicke T, Geiss S (2010) Hauptbericht des Freiwilligensurveys 2009. Zivilgesellschaft, soziales Kapital und freiwilliges Engagement in Deutschland 1999 – 2004 – 2009, durchgeführt im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, vorgelegt von TNS Infratest Sozialforschung München.
- Göler von Ravensburg N (2013) Chancen für die eingetragene Genossenschaft in der Sozialwirtschaft. Zögu 36(2,3): S. 89–105.
- Göler von Ravensburg N (2013a) Die Rolle eingetragener Genossenschaften in der Erbringung Sozialer Dienste und in der Gemeinwesenökonomie. In: Rösner HJ, Schulz-Nieswandt F (Hrsg) Kölner Beiträge zum Internationalen Jahr der Genossenschaften 2012. Lit-Verlag, Berlin, S. 43–67.
- Göler von Ravensburg N (2015) Sozialgenossenschaften in Deutschland – Eine Diskursgeleitete phänomenologische Annäherung. ZfgG, H. 2: 135–154.
- Haderthauer Ch (2013) Genossenschaften für alle soziale Bereiche geeignet. Denk-doch mal, online-Magazin 4–13 <http://denk-doch-mal.de/wp/im-land-der-genossenschaften-2/>.
- Hammerschmidt R (2001) Die „Europäisierung der Sozialwirtschaft: eine Herausforderung für sozialwirtschaftliche Unternehmen. In: o. V.: Die Finanzierung der europäischen Sozialwirtschaft im Umbruch: Operative und unternehmensstrategische Konsequenzen, Tagungsdokumentation, Zweites BFS-Forum, Berlin, den 15.–16.02.2001, S. 1–11.
- Henke K-D, Friesdorf W, Marsolek I (2005) Genossenschaften als Chance für die Entwicklung der Integrierten Versorgung im Gesundheitswesen, DGRV, Berlin.
- Henke K-D, Friesdorf W, Bungenstock JM, Podtschaske B (2008) Mehr Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen durch genossenschaftliche Kooperation, Europäische Schriften zu Staat und Wirtschaft, Bd. 26, NOMOS, Baden-Baden.
- Jäger W, Beywl W (1994) Wirtschaftskulturen und Genossenschaften im vereinten Europa. DUV, Wiesbaden.

- Johns M (2003) Hundert Jahre Genossenschaftsgeschichte. Der Gemeinnützige Krankenpflegeverein eG Salzhausen. In: Flieger B (zusammen mit Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens und Paritätische Bundesakademie) (Hrsg) Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft. AG Spak, Neu-Ulm, S. 203–216.
- Köstler U (2006) Seniorengenossenschaften – Stabilitätseigenschaften und Entwicklungsperspektiven. Eine empirische Studie zu Sozialgebilden des Dritten Sektors auf Grundlage der Gegenseitigkeitsökonomik, Reihe: Neue Kölner Genossenschaftswissenschaft Band 2. Münster, LIT-Verlag.
- Köstler U (2007) Aktivierung des Bürgers mittels Zeittauschsystemen – Seniorengenossenschaften sind mehr als nur Tauschringe. ZfgG, H. 4: S. 390–413.
- Köstler U, Schulz-Nieswandt F (2010) Genossenschaftliche Selbsthilfe von Senioren, Motive und Handlungsmuster bürgerschaftlichen Engagements. Kohlhammer, Stuttgart.
- Lewin M (2013) Genossenschaftsgründungen in Schweden. In: Brazda J, Dellinger M, Röhl D (Hrsg) Genossenschaften im Fokus einer neuen Wirtschaftspolitik. Bericht der XVII. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung (IGT) 2012 in Wien. LIT-Verlag, Wien und Berlin, S. 547–558.
- Münkner H-H (1995) *Economie Sociale* aus deutscher Sicht, Marburg.
- Münkner H-H (2012) *Economie sociale – von den Nachbarn lernen?* In: Ringle G, Münkner H-H (Hrsg) Genossenschaftliche Kooperation – anders wirtschaften!, Reihe Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Bd. 111. Nomos, Baden-Baden, S. 77–96.
- Offe C, Heinze R (1990) Organisierte Eigenarbeit: das Modell Kooperationsring. Campus, Frankfurt a. M.
- Ostrom E (1999) Die Verfassung der Allmende: jenseits von Markt und Staat. Mohr Siebeck, Tübingen.
- o. V. (2014) Demografie-eGs auf dem Vormarsch. Gründer sehen Genossenschaft als ideale Betriebsform. Genossenschaftsblatt 5/2014: 16–18.
- Paech N (2012) Befreiung vom Überfluss. Auf dem Weg in die Postwachstumsökonomie. oekom Verlag, München.
- Pester M (1993) Das Prinzip Kooperation. Dimensionen strategischer Kooperation und ihre Relevanz für den genossenschaftlichen Finanzverbund. Transfer, Regensburg.
- Pflüger E (2006) Chancen und Grenzen der eingetragenen Genossenschaft im Gesundheitssektor. Nürnberg.
- Reichow C, Wedhorn I (2003) Ein selbstbestimmtes Leben für Behinderte durch Persönliche Assistenz. In: Flieger B (zusammen mit Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens und Paritätische Bundesakademie) (Hrsg) Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft. AG Spak, Neu-Ulm, S. 187–194.
- Scheuerle T, Glänzel G, Knust R, Then V (2013) Social Entrepreneurship in Deutschland. Potentiale und Wachstumsproblematiken, Gesamtreport. Eine Studie im Auftrag der KfW. Im Internet verfügbar unter <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Studien-und-Materialien/Social-Entrepreneurship-in-Deutschland-LF.pdf>.
- Schmale I (2010) Ärzte helfen sich selbst. In: Ringle G, Münkner H-H (Hrsg) Neugründungen von Genossenschaften und innovative Felder genossenschaftlicher Tätigkeit,

- Reihe Marburger Schriften zum Genossenschaftswesen, Bd. 108. Nomos, Baden-Baden, S. 107–121.
- Schmale I (2010a) Wir helfen uns nun selbst. Zu den Perspektiven von Genossenschaften im Gesundheitswesen. *Genossenschaftsblatt*, Heft 1, S. 8–15.
- Schmale I, Blome-Drees J (2006) Solidarische Selbsthilfe im Gesundheitswesen. In: Braun G E, Schulz-Nieswandt F (Hrsg) *Liberalisierung im Gesundheitswesen. Einrichtungen des Gesundheitswesens zwischen Wettbewerb und Regulierung*. Nomos, Baden-Baden, S. 111–131.
- Schmale I, Blome-Drees J (2014) Genossenschaften als Akteure der regionalen Entwicklung. *Sozialer Fortschritt* 63(8): 186–190.
- Schmale I, Blome-Drees J (2014a) Zu einer dynamischen Analyse genossenschaftlicher Organisationsformen – Ein Leitgedanke im wissenschaftlichen Werk von Johann Brazda. In: Laurinkari J, Schediwy R, Todev T (Hrsg) *Genossenschaftswissenschaft zwischen Theorie und Geschichte. Festschrift für Prof. Dr. Johann Brazda zum 60. Geburtstag*. EHV Academicpress, Bremen, S. 505–525.
- Schmale I, Blome-Drees J (2015) Der Beitrag genossenschaftlicher Primärbanken zur Mobilisierung regionaler Ressourcen – Das Beispiel der VR-Bank Nordeifel eG. In: Andessner R, Greiling D, Gmür M, Theuvsen L (Hrsg) *Ressourcenmobilisierung durch Nonprofit-Organisationen, Dokumentation des 11. Internationalen NPO-Colloquiums am 03. u. 04. April 2014 in Linz*. Trauner, Linz, S. 523–533.
- Schulz-Nieswandt F (2011) Gesundheitsselfhilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen in Deutschland. Zum Stand der Forschung im Lichte der Kölner Wissenschaft von der Sozialpolitik und des Genossenschaftswesens. Nomos, Baden-Baden.
- Schulz-Nieswandt F (2012) Multi-disziplinärer Blick auf soziale und gegenseitige Selbsthilfe und politische Selbstorganisation von Menschen mit chronischen und seltenen Erkrankungen. In: *Monitor Versorgungsforschung* 5(1), S. 38–42.
- Schulz-Nieswandt F (2013) Die Kommune als vernetzter Sozialraum des gelingenden sozialen Miteinanders. In: Rösner HJ, Schulz-Nieswandt F (Hrsg) *Kölner Beiträge zum Internationalen Jahr der Genossenschaften 2012*. Lit-Verlag, Berlin, S. 21–42.
- Schulz-Nieswandt F (2015) Gesundheitsbezogene Selbsthilfe in Deutschland. Zu Genealogie, Gestalt, Gestaltwandel und Wirkkreisen solidargemeinschaftlicher Gegenseitigkeitshilfegruppen und der Selbsthilfeorganisationen. Duncker & Humblot, Berlin.
- Seifert A (2013) Chancen der Rechtsform der „Kleinen Genossenschaft“. In: Brazda J, Dellinger M, Röhl D (Hrsg) *Genossenschaften im Fokus einer neuen Wirtschaftspolitik. Bericht der XVII. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung (IGT) 2012 in Wien*. LIT-Verlag, Wien und Berlin, S. 1013–1028.
- Spieß-Knapp W, Schües R, Richter S, Scheuerle T, Schmitz B (2013) Eine Vermessung der Landschaft deutscher Sozialunternehmen. In: Jansen SA, Heinze RG, Beckmann M (Hrsg) *Sozialunternehmen in Deutschland. Analysen, Trends und Handlungsempfehlungen*. Springer VS, Wiesbaden, S. 21–34.
- Stappel M (2014) *Die deutschen Genossenschaften 2014. Entwicklungen – Meinungen – Zahlen. Sonderthema: Förderung von Genossenschaften*. DG Verlag, Wiesbaden.
- Theurl T (2015) Genossenschaften: Irrtümer, Missverständnisse, Mythen. In: Brazda J, van Husen R, Röhl D (Hrsg) *Perspektiven für die Genossenschaftsidee : Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans Hofinger*. EHV Academic Press, Bremen, S. 305–313.
- VERORDNUNG (EU) Nr. 346/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum; im

- Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:115:0018:0038:DE:PDF> (Abruf 29.10.2015).
- Wendt WR (2003) Sozialwirtschaft – eine Systematik. NOMOS, Baden-Baden.
- Wendt WR (2014) Soziales Unternehmertum im EU-Binnenmarkt und Unternehmen im System der Wohlfahrtspflege. In: Brinkmann V (Hrsg) Sozialunternehmertum, Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 19–28.
- Wieg A (2015) Genossenschaften im sozialen Bereich. Mehr Möglichkeiten mit unternehmerischer Kooperation. In: Beyer T, Görtler E, Rosenkranz D (Hrsg) Seniorengenossenschaften. Organisierte Solidarität. Beltz Juventa, Weinheim und Basel, S. 107–116.
- Wieg A (2015a) Interview. In: Stappel M: Die deutschen Genossenschaften 2015. Entwicklungen – Meinungen – Zahlen. DG-Verlag, Wiesbaden.
- <http://dejure.org/gesetze/GenG/I.html> (zuletzt eingesehen am 20.4.15)
- http://dejure.org/gesetze/SGB_I/I.html (zuletzt eingesehen am 20.4.2015)
- <http://www.eegon.de/start.html>
- <http://www.familienantworten.info>
- <http://www.genossenschaften.de/b-rgergenossenschaft-welbergen-eg> (zuletzt eingesehen am 21.10.15)
- <http://www.rundschau-online.de/eifelland/dorfprojekt-laedchen-feiert-heute-geburtstag,16064602,27638128.html>
- <http://www.sonne-streuobstwiesen.de>
- <http://www.svr-gesundheit.de/index.php?id=93>
- <http://www.svr-gesundheit.de/index.php?id=93> (zuletzt eingesehen am 21.11.2015)
- <https://hag-eg.de>
- <https://www.gesetzlichekrankenkassen.de/reformen/reformen.html> (zuletzt eingesehen am 21.11.2015)
- <https://www.kvb.de/ueber-uns/gesundheitspolitik/gesundheitsreformen/> (zuletzt eingesehen am 21.11.2015)
- <https://www.kvb.de/ueber-uns/gesundheitspolitik/gesundheitsreformen/>
- www.aegnord.de
- www.aegnw.de
- www.ag-bremen.de
- www.bvaeg.de
- www.gvjl.de
- www.krankenhaus-salzhausen.de
- www.laden-welbergen.de
- www.taz.de/!109446/
- www.waermeverorgung-ihlowerfehn.de

Genossenschaft innovativ

Genossenschaften als neue Organisationsform in der
Sozialwirtschaft

Schmale, I.; Blome-Drees, J. (Hrsg.)

2017, XV, 367 S. 17 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-11752-8